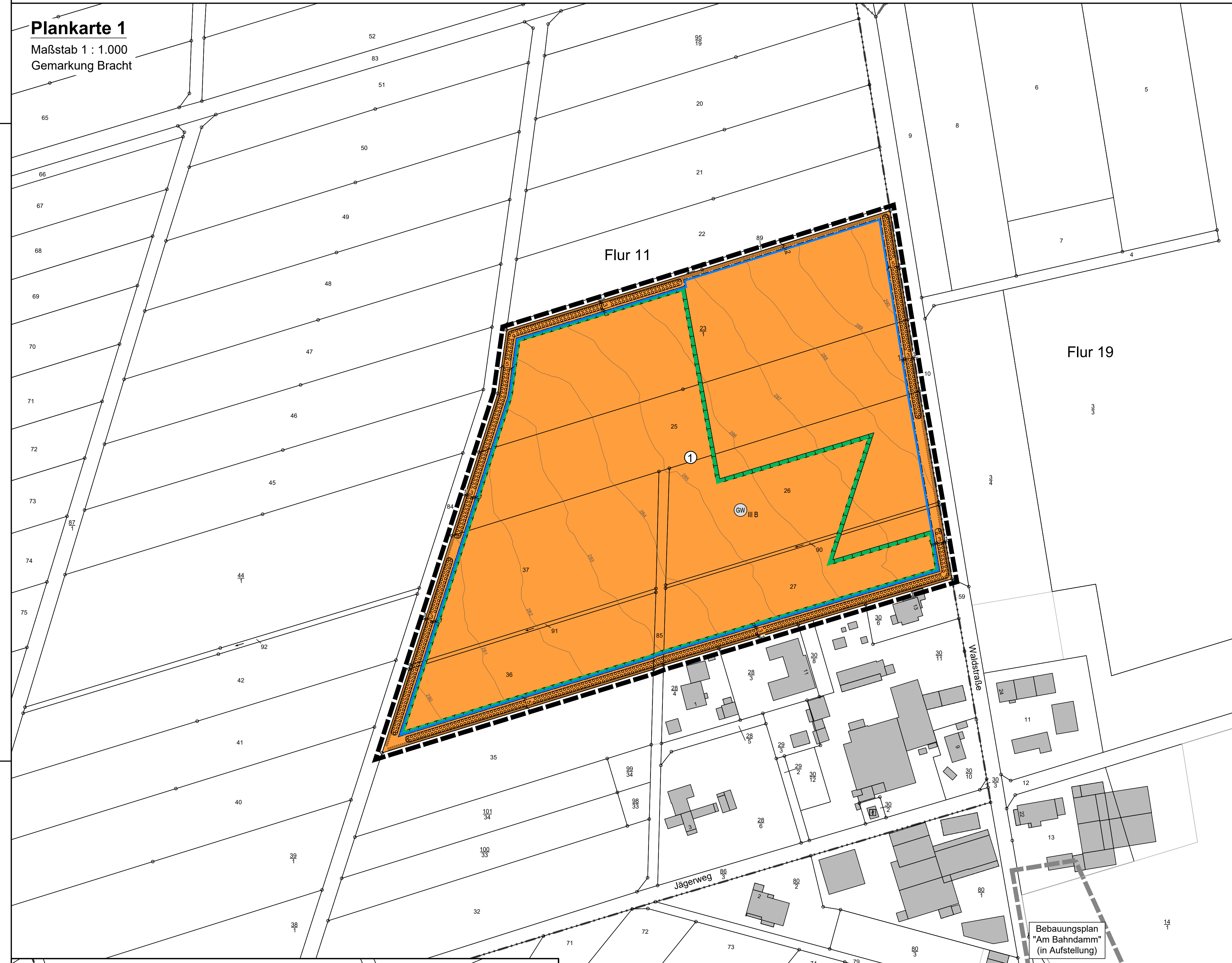


Stadt Rauschenberg, Stadtteil Bracht (Bracht-Siedlung)

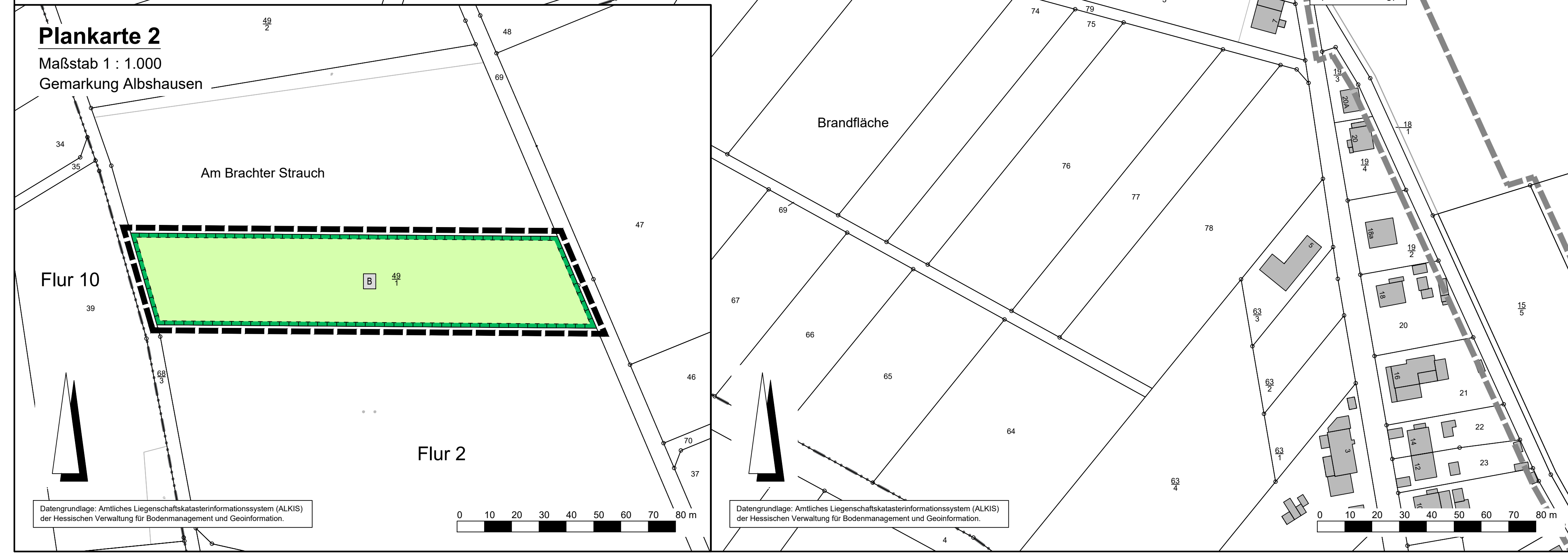
Bebauungsplan

"Solarwärmezentrale Bracht-Siedlung"

Plankarte 1
Maßstab 1 : 1.000
Gemarkung Bracht



Plankarte 2
Maßstab 1 : 1.000
Gemarkung Albshausen



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5),
Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
Hess. Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571).

Zeichenerklärung

Katastralmäßige Darstellung

Flur 11

- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücknummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzonen

Art der baulichen Nutzung

SO_{son} Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung "Solarwärmezentrale"

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ** Grundflächenzahl
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- OK_{Geb}** Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Entwicklungsziel: Blühfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Räumlicher Geltungsbereich umliegender Bebauungspläne

Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NHN)

Bemaßung (verbindlich)

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone

Nutzungsschablonen

Nr.	Baugebiet	GRZ	OK _{Geb}
1	SO _{son}	0,8	10,0 m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Sondergebiet Solarwärmezentrale (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarwärmezentrale“ dient der Unterbringung von zentralen Anlagen für die Erzeugung und Speicherung von Wärmeenergie und den Betrieb eines überwiegend durch Solarwärme gespeisten Nahwärmenetzes.
1.1.2 Innerhalb des Sondergebietes sind folgende bauliche und sonstige Anlagen zulässig:
 - Solarthermie-Kollektoren,
 - Erdbodenwärmespeicher (Saisonpeicher) gegebenenfalls mit isolierten Wänden und Sohlböden sowie schwimmender Isolierung als Abdeckung,
 - Biomasse-Heizwerk,
 - Blockheizkraftwerk,
 - Wärmepumpen und Pufferspeicher,
 - Photovoltaikanlagen zur Erzeugung des Betriebsstroms,
 - Dem Nutzungszweck zugeordnete Gebäude sowie sonstige bauliche und technische Anlagen und Nebenanlagen einschließlich zugehöriger Betriebs- und Lagerflächen,
 - Rohrleitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie für die Entwässerung und Versickerung von Niederschlagswasser,
 - Stellplätze.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)
1.2.1 Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung baulicher Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche. Oberer Bezugspunkt ist der oberste Gebäudeabschluss (Gebäudeoberkante).
1.2.2 Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante gilt nicht für technische Anlagen und Nebenanlagen, wie z. B. Pufferspeicher in Form von Silos oder Abluftkamine.
- Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)**
Nebenanlagen sowie Zufahrten, Stellplätze, Fahrgassen, Baustraßen und Wartungsflächen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Blühfläche“ ist als Ersatzfläche für die Felderleiche und das Rebhuhn eine mehrjährige Blühfläche anzulegen.
1.5.1 Zufahrten, Stellplätze, Fahrgassen, Baustraßen und Wartungsflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
1.5.2 Die Modultische für Solarthermie-Kollektoren und sonstige Solarmodule sind ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Einzel-, Punkt- oder Köcherfundamente sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Bodenbeschaffenheit dies im Einzelfall erfordert.
1.5.3 Innerhalb der umgrenzten Fläche im Sondergebiet wird als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, dass mindestens 80 % dieser Fläche, insbesondere unterhalb von Solarthermie-Kollektoren und sonstigen Solarmodulen, als extensives Grünland zu entwickeln sind. Für die Neuanlage des Grünlands ist gebietsweises Saatgut zu verwenden oder das Heurnussverfahren mit einer Ausbringung von samenhaltigem, frischem Aufwuchs oder Heu von einer geeigneten Spenderfläche anzuwenden. Der Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden ist innerhalb dieser Fläche unzulässig.
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze in Form einer Laub-strauchhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sträucher sind in Gruppen von jeweils 3-5 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
- Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
2.1.1 Zulässig sind Dächer mit einer Neigung von maximal 20°. Für Nebenanlagen sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.
2.1.2 Zur Dachendeckung sind nicht glänzende Materialien zu verwenden; die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bleibt unberührt.
 - Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**
2.2.1 Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen, z. B. aus Drahtgeflecht, Stabgitter oder Streckmetall, bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Ein Mindestbodenabstand von im Mittel 0,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig.
2.2.2 Die Verwendung von Sichtschutzelementen bei Stabgitterzäunen ist unzulässig.
 - Gestaltung der Grundstücksflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, als naturnahe Grünfläche anzulegen und zu pflegen.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Bodendenkmäler**
Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hessenarchäologie) oder der Unteren Denkmalgeschütztebene unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDStHG).
- Verwertung von Niederschlagswasser sowie Anforderungen an die Entwässerung**
3.2.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 HWG).
3.2.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).
3.2.3 Das Einleiten von auf versiegelten Flächen anfallendem und gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund (in das Grundwasser) oder in anliegende oberirdische Gewässer bedarf gemäß §§ 8ff. HWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, zu beantragen. Ferner sind für den Nachweis der Unsicherheit der Einleitung die Vorgaben der Merkblätter DWA-A 117 „Bewertung von Regenrückhaltebehältern“, DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Verankerung von Niederschlagswasser“ sowie DWA-A 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ oder DWA-A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserflüssen zur Einleitung in Oberflächenwasser“ anzuwenden. Die Berechnungen sind mit samt Freiflächen- und Entwässerungsplänen den Antragsunterlagen beizufügen.
3.3 **Kampfmittelbelastung**
3.3.1 Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, in dem Kampfmittel ungesammelt gesprengt wurden. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn geplanter Abrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.
3.3.2 Durch die unmittelbare räumliche Nähe des Plangebietes zu dem militärischen Flugplatz aus dem Zweiten Weltkrieg sowie durch die Sprengung der Munitionskammer und Sprengstellen nördlich der Siedlung Bracht kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet gesprengte Kampfmittel vorhanden sein können. Im Bereich des Plangebietes wurde daher auf Teilflächen bereits eine geomagnetische Flächenrelevanz durchgeführt. Die Auswertung der Messwerte ergab bislang 31 Anomalien, die als kampfmittelrelevant eingestuft wurden und weitergehend zu untersuchen sind.
3.4 **Erdarbeiten und Bodenverunreinigungen**
Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenverunreinigungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HBodStHG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.

3.5 Trinkwasserschutzgebiet und Grundwasserschutz

- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Zone III B des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-0 534-00 für die Wasserkörper Wohnatal und Stadthalendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserverwerke (festgesetzt am 02.11.1987; StAnz. 48/87, S. 2373; geändert am 09.11.2005; StAnz. 51/05, S. 4678). Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.
3.5.2 Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWStV) in der jeweils rechtsgültigen Fassung zu berücksichtigen.
3.5.3 Der geplante Erdbodenwärmespeicher ist zum umgebenden Grundwasser so zu dämmen, dass die Wassertemperatur des Speichers keinen Einfluss auf das umgebende Grundwasser hat. Sollte dies nicht möglich sein, ist die dem notwendigen wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, anzuholen.
3.5.4 Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern entgegen den Ergebnissen der Voruntersuchungen während der Baumaßnahmen Grundwasser angesprochen werden sollte, dies bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, anzuzeigen ist.
- Artenschutzrechtliche Vorgaben und Maßnahmen**
3.6.1 Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist die Beachtung und Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und darüber hinaus die Umsetzung von vorlaufenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Feldlerche und Rebhuhn innerhalb sowie in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich (Plangebiet) erforderlich.
3.6.2 Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG als vorlaufende Maßnahmen umzusetzen, d. h. sie müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs in die entsprechenden Lebensräume so weit entwickelt sein, dass sie für die betreffende Art als Ersatzlebensraum dienen können.
3.6.3 Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist die Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die betroffenen Bereiche sind zudem zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
3.6.4 Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsbereich einschließlich vorhandener Feld- und Weingrüne in zweiwöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig zu untersuchen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen für Vögel einstellen können. Zudem sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person auf aktuelle Brutvorkommen geschützter Vogelarten zu kontrollieren und es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
3.6.5 In Grünlandbeständen sowie im Bereich der Feldraine innerhalb des Eingriffsbereichs (Plangebiet) ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln durch geeignete Vegetationsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pösten mit einer Endhöhe von 1,5 m in einem 10 m-Raster einzuschlagen und am oberen Ende mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgehenden laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf aktuelle Brutvorkommen von Vögeln zu kontrollieren.
- Pflege und Bewirtschaftung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen**
3.7 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Blühfläche“ erfolgt die erste Ernte einer geeigneten und regional-typischen Saatgutmischung (z. B. Felderleiche- und Rebhühnmischung) im Herbst. Die Aussaatstärke beträgt 0,7 g/m² (7 kg/ha). Im ersten und im zweiten Jahr erfolgt keine Bearbeitung der Fläche. Im dritten Jahr wird eine sachte Bearbeitung mit Egge/Grubber im Herbst durchgeführt, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Anschließend erfolgt eine erneute Ernte im Herbst. Im vierten und im fünften Jahr erfolgt keine Bearbeitung der Fläche. Im sechsten Jahr wird eine sachte Bearbeitung mit Egge/Grubber im Herbst durchgeführt, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Anschließend erfolgt eine erneute Ernte im Herbst. Die beschriebenen Vorgehen sind in den nachfolgenden Jahren zu wiederholen. Der Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden ist auf der gesamten Fläche unzulässig.
- Hinweise zur Eingriffsminderung**
3.8 Im Sondergebiet sind zur Verminderung von Beeinträchtigungen insbesondere nachtaktiver Insekten für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden. Licht soll nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird und ist außerhalb der Nutzungszeit zu dimmen oder abzuschalten. Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt nötig ist. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher vollabgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen.
- Artenauswahl**
3.9
Artenliste 1 (Bäume):
Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenerkirsche
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche
Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde
Artenliste 2 (Sträucher):
Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne
Buxus sempervirens - Buchsbaum
Cornus sanguinea - Roter Hartweigel
Corylus avellana - Hasel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Frangula alnus - Faulbaum
Genista tinctoria - Färbeginster
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Lonicera caerulea - Heckenrose
Malus sylvestris - Wildapfel
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Ribes div. spec. - Beerensträucher
Rosa canina - Hundrose
Salix caprea - Salweide
Salix purpurea - Purpurweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Artenliste 3 (Kletterpflanzen):
Aristolochia macrophylla - Pfefferwinde
Clematis vitalba - Wald-Rebe
Hedera helix - Efeu
Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortense
Lonicera spec. - Heckenkirsche
Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein
Polygonum auberti - Knöterich
Wisteria sinensis - Baurgarten

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Verfahrensmerkmale:

- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 25.04.2022
- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 26.11.2022
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 26.11.2022
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HOO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am
- Die Bekanntmachungen erfolgen in den Rauschenberger Nachrichten.
- Ausfertigungsmerkmal:**
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
- Rauschenberg, den _____
- Bürgermeister _____
- Rechtskraftvermerk:**
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____
- Rauschenberg, den _____
- Bürgermeister _____

Stadt Rauschenberg, Stadtteil Bracht (Bracht-Siedlung)
Bebauungsplan
"Solarwärmezentrale Bracht-Siedlung"

Planungsbüro FISCHER
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
Im Nordpark 1, 35435 Wehrberg | T +49 641 98441-22 | F +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 10.11.2022
10.05.2023

Entwurf
Projektleitung: Adler
CAD: Schneider
Maßstab: 1 : 1.000
Projektnummer: 22-2895